

**Protokoll Nr. 06/2021
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 14.06.2021
von 14.15 Uhr bis 15.45 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Frau Dreock (stellv. Mitglied), Herr Keller (stellv. Mitglied), Herr Kley, Herr Oelrichs, Herr Rüstemeier, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Bagoly-Simó

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Böhme, Herr Klein (stellv. Mitglied), Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Kunert (stellv. FB), Frau Prof. Obergfell (VPL)

Gäste:

Frau Blankenburg (IKT), Frau Fettback (Abt. I), Frau Fink (VPL Ref), Herr Freitag (Abt. I), Herr Münch (Abt. I), Frau Peymann (VPL Ref), Frau Schüler (KSBF), Frau Dr. Weber (MNF), Herr Wolff (BIT)

TOP 5: Frau Dr. Breitsprecher (Abt. IX)

TOP 6: Frau Becker (PSE)

TOP 7: Frau Dr. Matthes, Frau Voigt (KSBF)

TOP 8: Herr Dr. Conrad, Herr Prof. Mergel, Frau Schmidt, Herr Strauß (PF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Da die Vorlage zur Zwölften Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU (TOP 10) erst kurz vor der Sitzung verschickt wurde, stellt Frau Ziegler den Antrag auf Vertagung. Es sei den Mitgliedern der LSK nicht möglich, ein umfangreiches Papier 5 Minuten vor der Sitzung zu lesen. Außerdem handele es sich laut der Begründung der Vorlage noch nicht um den endgültigen Entwurf der Änderungssatzung. Frau Ziegler betont, dass sie es nicht für sinnvoll erachte, in der LSK über etwas zu sprechen, das sich noch einmal ändern könnte. Sie schlägt vor, die Vorlage in der LSK am 12.07.2021 zu beraten. Herr Dr. Baron erklärt, dass die ZSP-Änderung vollständig vorliege. Das was noch ausstehe, sei nur die Änderungssatzung selbst. Er würde daher gerne die Gelegenheit nutzen, die geplanten Änderungen anhand der Synopse vorzustellen. Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo antwortet Herr Dr. Baron, dass nicht geplant sei, im morgigen AS den Antrag auf Verzicht auf eine zweite Lesung zu stellen.

Herr Böhme schlägt vor, dass Herr Dr. Baron die Änderungen der ZSP-HU vorstellt und die Vorlage zur Besprechung auf die Tagesordnung der nächsten LSK gesetzt und erst dann ein Meinungsbild der LSK formuliert wird. Herr Oelrichs erläutert seine Auffassung, dass es sich um einen sehr

schwierigen Umgang mit Gremien handele, die einen Antrag beraten sollen, der erst Minuten vor der Sitzung geschickt wird. Die LSK habe den Auftrag, für den AS Vorlagen dieser Art vorzubesprechen. Angesichts der schwerwiegenden Änderungen sehe er sich nicht in der Lage, die Vorlage heute kompetent zu besprechen. Herr Oelrichs bittet darum, die Vorlage heute nicht zu behandeln und auf die Juli-Sitzung zu verschieben. Herr Kley verweist auf die ihm bekannte Formulierungshilfe des Senats. Die Vorlage sei zum Beispiel in der LSK der TU bereits sehr kontrovers diskutiert und abgelehnt worden. Er sehe nicht, dass die Form, wie die Änderungssatzung der ZSP-HU konkret formuliert werde, so einfach übergangen werden sollte. Die LSK sollte die Möglichkeit haben, sich auch die Änderungssatzung anzusehen.

Frau Prof. Oberfell erläutert, dass die in Aussicht stehenden Änderungen mit einigen Studierenden mehrfach diskutiert wurden. Das Anliegen sei, die Vorlage heute vorzustellen, damit die LSK darüber beraten könne. Die Kurzfristigkeit der Vorlage sei sehr bedauerlich, jedoch sei die Handreichung des Landes erst vor kurzem eingegangen. Sie bittet darum, auf der Grundlage dessen zu diskutieren, was Herr Dr. Baron berichten wird. Die LSK sollte jede Gelegenheit nutzen, um als Gremium über die Vorlage zu diskutieren. Herr Fidalgo schlägt vor, dass Herr Dr. Baron unter dem TOP Information die Änderungen ausführlich erklärt. Der TOP 10 sollte jedoch ausdrücklich nicht diskutiert und von der heutigen Tagesordnung genommen werden. Die Diskussion sollte auf die Tagesordnung der nächsten LSK am 12.07.2021 verschoben werden. Herr Rüstemeier unterstützt diesen Vorschlag. Er erklärt, dass es ihm wichtig sei, vor der Diskussion im AS zuerst in der LSK zu beraten. Das bedeutet, dass den Mitgliedern der LSK eine vernünftige Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen müsse. Vor diesem Hintergrund würde er dazu aufrufen, die Vorlage morgen noch nicht im AS zu behandeln. Herr Rüstemeier betont, dass er die Einreichungsfristen für sehr wichtig halte, gerade wenn Vorlagen betroffen seien, die mit schwerwiegenden Änderungen verbunden sind. Herr Fidalgo antwortet, dass nur der AS über seine Tagesordnung bestimmen könne.

Herr Fidalgo stellt fest, dass es zu dem Antrag von Frau Ziegler, den TOP 10 von der Tagesordnung zu streichen, keine Gegenrede gab. Daher könne auf eine Abstimmung verzichtet werden. Unter den LSK-Mitgliedern besteht Einvernehmen, dass Herr Dr. Baron unter dem TOP 3 berichtet und die Diskussion auf die Sitzung am 12.07.2021 verschoben wird.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Konstituierung der LSK und Wahl des Vorstands sowie der/des Vorsitzenden der LSK
3. Bestätigung des Protokolls vom 17.05.2021
4. Information
5. Struktur- und Entwicklungsplan 2021
6. Änderung der Geltungsdauer für die
 - fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen
 - fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen
7. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) (AMB Nr. 64/2018)
8. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium
 - im Fach Geschichte (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsbezug)
 - im Fach Geschichtswissenschaften (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang)
9. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Dispute Resolution
10. Verschiedenes

2. Konstituierung der LSK und Wahl des Vorstands sowie der/des Vorsitzenden der LSK

Frau Prof. Oberfell begrüßt die Anwesenden und erklärt die LSK des AS für konstituiert. Sie informiert über die in der Geschäftsordnung der LSK enthaltenen Bestimmungen zur Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden. Frau Prof. Oberfell beschreibt das Verfahren zur Durchführung der Wahl mit der Hilfe des anonymen Umfragetools von Zoom. Sie stellt ihre Referentin, Frau Fink, vor, die das Verfahren begleiten wird, und führt die Wahlen durch.

Zur Wahl des Vorstands

Für den Vorstand kandidieren:

- Herr Prof. Bagoly-Simó aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Frau Dr. Gäde aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Herr Fidalgo aus der Gruppe der Studierenden
- Herr Böhme aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Elf stimmberechtigte Mitglieder der LSK nehmen an der Wahl teil.

Für den Vorstand der LSK werden gewählt:

- Herr Fidalgo (11:0:0)
- Frau Dr. Gäde (10:1:0)
- Herr Böhme (11:0:0)
- Herr Prof. Bagoly-Simó (8:2:1)

Herr Prof. Bagoly-Simó, Frau Dr. Gäde, Herr Fidalgo und Herr Böhme nehmen die Wahl an.

Zur Wahl der/des Vorsitzenden

Für den Vorsitz der LSK wird Herr Fidalgo vorgeschlagen. Er erklärt seine Bereitschaft für den Vorsitz zu kandidieren. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Herr Fidalgo wird mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt. Er nimmt die Wahl an und übernimmt die Sitzungsleitung. Herr Fidalgo dankt Frau Prof. Oberfell und Frau Fink für die Organisation und Durchführung der Wahl. Er spricht Frau Prof. Schwalm für die jahrelange Mitarbeit in der LSK seinen ausdrücklichen Dank aus.

3. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 17.05.2021 wird bestätigt.

4. Information

Frau Prof. Oberfell berichtet zu folgenden Punkten:

- Ab dem 18.06.2021 gibt es wieder die Möglichkeit, Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Es handele sich dabei um die Veranstaltungen, die von Anfang an, also seit März 2021, über AGNES als ggf. in Präsenz stattfindende Veranstaltungen ausgewiesen waren. Das heißt, es werden keine zusätzlichen Präsenzveranstaltungen stattfinden. In erster Linie handele es sich um Praxisformate und Ähnliches.

- Die Planungen für das kommende Wintersemester seien bereits an den Verteiler für den Jour fixe der Studiendekaninnen und -dekane, an alle Fakultäten, Lehrende und Studierende kommuniziert worden. Es sollen deutlich mehr Präsenzangebote zugelassen werden. Damit befinde man sich auf den nächsten Schritten hin zu einer gezielten Öffnung der Universität. Es handele sich um eine Öffnungsstrategie, die in sorgsamem und verantwortungsvollen Schritten vorgenommen wird, da es immer noch bestimmte Risiken gebe. So sei noch nicht klar, wie sich der Impffortschritt weiter gestaltet. Eine Voraussetzung für erhebliche Lockerungen sei, dass insbesondere auch möglichst viele Studierende geimpft sind. Würde es um eine vollständige Impfung gehen, müssten theoretisch Mitte Juli erste Impfangebote für alle vorliegen. In einer vorsichtigen Öffnung sollen insbesondere die Studierenden berücksichtigt werden, die die Universität noch nie von innen gesehen haben. Dabei gehe es darum, Veranstaltungen in Präsenz oder zumindest Veranstaltungen mit Präsenzanteilen anzubieten. Weiterhin gehe es um die Gruppe der Studierenden, die sich kurz vor Abschluss ihres Studiums befinden. Aus der Sorge, dass jetzt geplant werden müsse, aber auf der anderen Seite noch nicht klar sei, ob die Abstandsregelungen entfallen und womöglich nicht genügend Raumkapazitäten vorhanden sein könnten, empfehle sie, große Veranstaltungen als digitale Veranstaltungen zu planen. Der wichtigste Punkt sei, dass alle jetzt eine Planungssicherheit bekommen. Es sei vereinbart, dass zum 01.08.2021 über AGNES detailliert informiert werde. Frau Prof. Oberfell spricht an die Studierenden den Appell aus, das Wintersemester sorgfältig zu planen und sich auf eine Rückkehr an die Universität einzustellen. Für sie sei wichtig, die Universität für das Wintersemester wieder zu öffnen, jedoch neue Probleme durch eine unrealistische Vorstellung, alles wieder in Präsenz durchzuführen, nicht zu riskieren. Das Szenario sei, einen Mindestanteil an Präsenzveranstaltungen anzubieten, der je nach Gegebenheiten weit über 30% hinausgehen könnte. Ein günstigeres Szenario würde so aussehen, dass aufgrund eines sehr guten Impffortschritts die Abstandsregelungen entfallen. Wenn dies Mitte Oktober der Fall sein sollte, würde es bedeuten, dass auf mehrere Räume aufgeteilte Lehrveranstaltungen wieder zusammengeführt werden könnten. Überall dort, wo es organisatorisch möglich wäre, könnten jegliche Beschränkungen entfallen. Sie hoffe, dass das Gegenszenario, wieder in eine Lockdown-Situation zu fallen, der Universität nicht bevorstehe.

Vorstellung der Zwölften Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU

Herr Dr. Baron berichtet, dass die Hochschulen dem Land gegenüber deutlich gemacht haben, dass sie keine Ermächtigung zur Regelung elektronischer Prüfungen brauchen, sondern dass es eher um Datenschutzfragen geht. Davon habe sich das Land überzeugen lassen. Eine Arbeitsgruppe mit ent-

sprechender Expertise habe sich ein Bild von der Lage gemacht und die Regelungen in einer Formulierungshilfe erarbeitet. Diese wurde sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung in der ZSP-HU sei noch etwas komplizierter, weil mit der Achten Änderung der ZSP-HU bereits weitreichende Vorgaben für die elektronische Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Erbringung von Arbeitsleistungen und das Ablegen von Prüfungen vorgenommen wurden. Daher konnten bestimmte Regelungen aus der Formulierungshilfe nicht wortgenau übernommen werden. Trotzdem wurde der Regelungsgehalt, der in der Formulierungshilfe vorgesehen war, 1:1 übernommen. Der eigentliche Satzungstext stehe fest und sei aus der Synopse zu entnehmen. Die Änderungssatzung selbst müsse als redaktionelle Tätigkeit jedoch noch fertig gestellt werden. Herr Dr. Baron hebt hervor, dass er sehr bedauere, dass die Vorlage erst so spät zur Verfügung gestellt werden konnte.

Herr Dr. Baron erläutert, dass in die erste Spalte der Synopse der aktuelle Stand der ZSP-HU der Zehnten Änderung aufgenommen wurde. In der zweiten Spalte wurde an den jeweils entsprechenden Stellen die Formulierungshilfe der Senatskanzlei eingefügt. In der dritten Spalte sind der Wortlaut der ZSP-HU der Zwölften Änderung und in der vierten Spalte Anmerkungen bzw. Begründungen aufgenommen. In sehr vielen Zeilen stehe „unverändert“, diese Abschnitte der ZSP-HU wurden nur aufgenommen, um einen leichteren Überblick zu erhalten.

Im Wesentlichen neu sind die §§ 107a bis 107e, hier wurden Änderungen (§ 107a) bzw. Ergänzungen (§§ 107b bis 107e) vorgenommen. Es handele sich um den dritten Abschnitt in Teil 6, der allgemeine Regelungen trifft. Aus dem Inhaltsverzeichnis könne man die grundlegende Aufteilung des Teils 6 in Abschnitt 1 Studienleistungen, Abschnitt 2 Prüfungen und Abschnitt 3 Übergreifende Verfahrensregelungen ersehen. Es gehe in den neuen Regelungen um die Verwendung technischer Hilfsmittel (§ 107b), den Umgang mit technischen Störungen (§ 107c) und die Authentifizierung (§ 107d). Weiter ergänzt wurden Regelungen zur Datenverarbeitung bei digitalen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen (§ 107e) sowie ein neuer § 112a Ausführungsvorschriften. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Modifikationen vorgenommen. So heißt § 96b nicht mehr „Elektronische Klausuren“, sondern „Digitale Klausuren“, der um Regelungen zu „digitalen Fernklausuren“ ergänzt wurde. In § 96d waren ursprünglich nur die abweichenden Prüfungsformen geregelt, hier wurde eine Regelung zu Sonderfällen ergänzt.

Herr Dr. Baron führt weiter aus, dass es sich sehr häufig nur um marginale Änderungen handele. Beispielsweise wird in § 93 Abs. 3 ergänzt, dass, wenn Anwesenheitskontrollen durchgeführt werden, die datenschutzrechtlichen Paragraphen 107d und 107e zu beachten sind. Die Regelungen in § 94 Spezielle Arbeitsleistungen wurden ergänzt. Dies hänge damit zusammen, dass mit der Achten Änderung der ZSP-HU weitreichende Änderungen für die Erbringung von Arbeitsleistungen vorgenommen wurden. Im Unterschied zur Formulierungshilfe des Landes werden daher zusätzlich zu den Prüfungen auch die Studienleistungen berücksichtigt, die seit der Achten Änderung auch in elektronischer Form abgenommen werden können.

Herr Dr. Baron informiert weiter, dass wesentliche Änderungen auch § 96 betreffen. Bei den Modulabschlussprüfungen wurde die Take-Home-Prüfung aufgenommen. In verschiedenen fachspezifischen Regelungen habe es Bestimmungen gegeben, die nicht ganz kongruent waren. Dies wurde zum Anlass genommen, eine Regelung in der ZSP-HU aufzunehmen. Mehrere Änderungen wurden bei den Regelungen zur Videokonferenz vorgenommen. Es habe zwar bereits ein Verfahren für die alternative Durchführung von Prüfungen gegeben, jedoch musste hier ganz erheblich eingegriffen werden, weil die Formulierungshilfe des Landes hierzu Regelungen vorsieht. Herr Dr. Baron empfiehlt den Mitgliedern der LSK sich diese wesentlichen Festlegungen für die weitere Diskussion besonders anzusehen. Hier seien wahrscheinlich die aus Sicht der Studierenden besonders wichtigen Punkte enthalten. Beispielsweise enthalten die Regelungen, dass Bilder oder Töne Dritter nicht übertragen werden dürfen, dass keine Raumüberwachung und keine automatisierte Auswertung von Bild und Ton stattfinden und dass keine Aufzeichnung der Prüfung gemacht werden darf. Weiter gehe es um das Wahlrecht. Dazu habe es mit den Fakultäten, für die dies einen erheblichen Aufwand bedeutet, bereits eine umfangreiche Diskussion gegeben. Das Wahlrecht sei notwendig, da es für einen angemessenen Grundrechtsausgleich eine Alternative geben muss. Dies könne eine alternative gleichwertige Prüfungsleistung oder auch eine Präsenzprüfung sein. Die Umbenennung des § 96b von „Elektronischer Klausur“ in „Digitale Klausur“ sei auf die Formulierungshilfe des Landes zurückzuführen. Mit der Achten Änderung wurde hier die elektronische Klausur als Aufsichtsklausur geregelt. Hier musste eine maßgebliche Änderung vorgenommen werden, da dies von der Formulierungshilfe des Landes so nicht erfasst gewesen sei. Künftig soll es demnach zwei Formen digitaler Klausuren geben. Einmal die mit der Achten Änderung bereits eingeführte elektronische Präsenzklausur als Aufsichtsklausur in einem PC-Pool und zum anderen die Fernaufsichtsprüfung. Für die Studierenden sei die Pflicht geregelt, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren. Außerdem gelten auch hier die bereits erläuterten Bestimmungen zum Verbot der Aufzeichnung und der automatisierten Auswertung von Bild- und Tondaten. In § 96c Antwort-Wahlverfahren werden in Absatz 1 die schriftli-

che oder elektronische Durchführung mit und ohne Aufsicht ergänzt. Weiterhin werden die maßgeblichen Bestimmungen aus Abschnitt 2 und 3 genannt, die hier ergänzende Anwendung finden. Von den Fakultäten habe es die Rückmeldung gegeben, dass das für das Antwort-Wahl-Verfahren festgelegte System gemäß der Achten Änderung der ZSP-HU zu starr sei und nicht für praktikabel gehalten wird. Deshalb werde eine Öffnung dahingehend aufgenommen, dass, wenn die Regelung der ZSP-HU nicht angewendet werden soll, auch eine eigene Regelung in der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen werden kann. Der Regelung in der Achten Änderung der ZSP-HU habe man die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zugrunde gelegt, insbesondere um die erhöhten Anforderungen an dieses Prüfungsverfahren umzusetzen. Diese Vorgabe sei den Fakultäten jedoch zu eng gewesen. Eine Regelung in der fachspezifischen Prüfungsordnung unterliege aber nach wie vor dem Bestätigungsvorbehalt des Präsidiums. In § 96d gehe es um die Ergänzung der Sonderfälle. Hier sei das eingeflossen, was die Formulierungshilfe des Landes vorsieht: Soweit aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, werden die Möglichkeiten für alternative Angebote voll ausgeschöpft. Wichtig sei hier, dass die Feststellung, dass außergewöhnliche Umstände bestehen, vom Präsidium getroffen wird und dass sie für einen einzelnen Prüfungszeitraum befristet ist. In § 96d Abs. 5 wird festgelegt, was passiert, wenn die Möglichkeiten alternativer Angebote ausgeschöpft und die Anzahl der Prüfungsanmeldungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, höher als die Prüfungskapazitäten sind. Die zu prüfenden Personen können dann ggf. auf den nächsten möglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Die HU werde alles unternehmen, um alternative Angebote zu unterbreiten. Wenn diese alternativen Angebote jedoch ausgeschöpft sind und die Anzahl der Prüfungsanmeldungen immer noch höher ist als die Kapazität, dann findet eine Auswahl statt. Gemäß der Formulierungshilfe des Landes soll dies für Fälle außergewöhnlicher Härte gelten. Das Problem der Formulierung des Landes sei, dass nur nach dem jeweiligen Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt wird. Der Regelung fehle die Festlegung, was danach mit den übrigen Plätzen passiert. Deswegen habe man sich dafür entschieden, die Auswahl gemäß § 90 ZSP-HU zu übernehmen. Das bedeutet, dass zunächst die Studierenden berücksichtigt werden, für die es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt, ggf. mit einer Vorauswahl nach Härtefallgesichtspunkten. Dann folgen die Studierenden, für die es sich um eine Prüfung in einem Wahlpflichtmodul handelt, ggf. ebenfalls mit einer Vorauswahl nach Härtefallgesichtspunkten, und anschließend alle anderen. Herr Dr. Baron stellt noch einmal fest, dass die Änderungen in § 107a sowie die neuen §§ 107b bis 107e der wesentliche Kern seien. Bei den in § 107c beschriebenen technischen Störungen ist noch darauf hinzuweisen, dass sie nicht zu Lasten der Studierenden gehen dürfen. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. In § 107e gehe es um die Datenverarbeitung. Dort ist geregelt, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden dürfen. Herr Dr. Baron macht außerdem auf die Sonderregelung zu den Ausführungsvorschriften, die durch das Präsidium erlassen werden können, aufmerksam. In § 112a ist geregelt, dass die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Bestimmungen treffen kann. Der am Ende der Synopse angefügte Entwurf des § 4 der Änderungssatzung beinhaltet das In-Kraft-Treten. Er sieht vor, dass die Regelungen, die als Änderungsbefehle in § 3 stehen werden, erstmals auf den nächsten vollständigen Prüfungszeitraum nach dem In-Kraft-Treten Anwendung finden. Wenn zwischen dem In-Kraft-Treten und dem Beginn des nächsten Prüfungszeitraums weniger als 14 Tage liegen, gelten die neuen Regelungen erst für den darauffolgenden nächsten vollständigen Prüfungszeitraum. Soweit die fachspezifischen Prüfungsordnungen bereits Regelungen zur Take-Home-Prüfung getroffen haben, gebe es eine entsprechende Übergangsfrist bis zu der die entsprechende Prüfungsordnung anzupassen ist.

5. Struktur- und Entwicklungsplan 2021

Frau Dr. Breitsprecher stellt den Entwurf des STEP 21 vor. Sie führt aus, dass den Kommissionen des AS bereits vor der ersten Lesung im AS Gelegenheit gegeben werden soll, den umfangreichen Entwurf zu lesen. Frau Dr. Breitsprecher äußert die Bitte, eventuelle Änderungswünsche in einer Stellungnahme zusammenzufassen und diese vor der ersten Lesung im AS abzugeben. Es sei geplant, für den AS im Oktober die zweite Lesung durchzuführen. Sie kündigt an, den Mitgliedern der LSK vor der zweiten Lesung im AS die überarbeitete Fassung zukommen zu lassen. Frau Dr. Breitsprecher erläutert weiter, dass der STEP vorrangig der Vorbereitung der Hochschulvertragsverhandlungen dienen soll. Die Haushaltslage scheint derzeit relativ angespannt zu sein. Zudem wisse man noch nicht, unter welchen politischen Prämissen zukünftig Hochschulpolitik betrieben wird. Dementsprechend bilde der STEP zunächst nur den Status Quo ab und habe eine berichtende Funktion. Er versuche auch, Entwicklungen aufzunehmen, die bereits geplant seien. Dabei gehe es zum Beispiel um die sogenannten Programmprofessuren des Tenure Track, aber auch um das Sonderprogramm Lehrkräftebildung. Frau Dr. Breitsprecher betont, dass es sich explizit um eine Entwurfsfassung handele. So fehlen noch die Anhänge, in denen die Studiengänge und die Studierenden-

zahlen berichtet werden. Die Zahlen liegen erst seit Ende Mai final vor und müssen noch durch die Studienabteilung bearbeitet werden. Zur ersten Lesung im AS werden dann auch die Anhänge vorliegen. Wahrscheinlich werden auch noch einzelne Textpassagen, zum Beispiel im Kapitel Tenure Track, aktualisiert werden müssen bzw. gebe es an einigen Stellen des Textes noch Platzhalter. Die im Anhang enthaltenen Zahlen aus den Fakultäten und Instituten werden derzeit noch von der Abteilung III kontrolliert. Die Texte, die aus den Fakultäten und Zentralinstituten kommen, können nicht mehr verändert werden. Sie werden von den Einrichtungen selbst autorisiert. Die Kapitel 3 bis 13 sind Texte, die von unterschiedlichen Einrichtungen der HU zugearbeitet wurden. Der Entwurf des STEP habe bereits der FNK und EPK vorgelegen. Es habe in der FNK sehr konstruktive Anmerkungen zu den Kapiteln Forschung, Transfer und Tenure Track gegeben. Die EPK habe Änderungsbedarf zum Beispiel für das Kapitel Lehrkräftebildung angemeldet. Zum Zeitplan informiert Frau Dr. Breitsprecher, dass die erste Lesung im AS im Juli stattfinden soll. Die Überarbeitung soll möglichst im Sommer erfolgen, so dass der Entwurf den Kommissionen vor der zweiten Lesung im AS im Oktober zur Verfügung gestellt werden kann.

Herr Prof. Bagoly-Simó spricht das Kapitel 4 Lehrkräftebildung und die Aussage von Frau Dr. Breitsprecher an, nach der die Fakultäten und Zentralinstitute die einzelnen Textbausteine zugearbeitet haben. Da er maßgeblich den Anteil für die PSE geschrieben habe, könne er der Zuordnung der Professuren aus dem Sonderprogramm für die Lehrkräftebildung nicht zustimmen. Dies wurde so nicht von der PSE vorgelegt. Er bittet um eine Erklärung, wie es zu dieser Änderung ohne Beteiligung der PSE gekommen sei. Frau Dr. Breitsprecher antwortet, dass es sich um einen Platzhalter handele. Es sei bis heute noch nicht klar, wo diese drei Professuren angesiedelt werden. Das Kapitel Lehrkräftebildung sei von VPL und der PSE zugearbeitet worden. In der Tat musste dieser Teil stark gekürzt werden, da er mit 16 Seiten zu umfangreich war. Für die erste Lesung im AS werde sie die von Herrn Prof. Bagoly-Simó angesprochene Zuordnung der Professuren noch deutlicher als Platzhalter markieren. Frau Prof. Oberfell merkt an, dass zu dem Teil Sonderprogramm und den Professuren von ihrer Seite nichts zugearbeitet wurde. Frau Peymann ergänzt, dass die Zuarbeit gemeinsam mit der PSE erarbeitet wurde. In dieser Zuarbeit habe es jedoch keine Aussage zum Sonderprogramm gegeben. Auf die Frage von Frau Dr. Breitsprecher, ob es zu dem Kapitel inhaltliche Anmerkungen gebe, antwortet Herr Prof. Bagoly-Simó, dass er viele Hinweise habe, dies jedoch den Rahmen sprengen würde. Er erkundigt sich, ob der AS explizit einen Hinweis erhalten werde, von wem der Platzhalter stamme. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass diese Darstellung von der PSE und VPL mitgetragen werde. Er bittet darum zu klären, wie genau diese Anpassung vorgenommen wird. Alle anderen Kapitel könne man gegenlesen und er werde eventuelle Fragen mit Frau Dr. Hackmann besprechen. Frau Dr. Breitsprecher sagt zu, vor dem AS transparent zu machen, wie der Text entstanden ist.

Herr Fidalgo spricht die von Herrn Prof. Bagoly-Simó angekündigten inhaltlichen Anmerkungen an. Wenn diese in eine Stellungnahme der LSK einfließen sollen, könne der LSK-Vorstand das gerne koordinieren. Herr Prof. Bagoly-Simó erklärt, dass er nach Rücksprache in der PSE zeitnah auf Herrn Fidalgo zukommen wird. Herr Fidalgo bittet auch die anderen Mitglieder, eventuelle Hinweise zu übermitteln, um bis zur nächsten Sitzung eine Stellungnahme vorbereiten zu können, die er in die Diskussion im AS weitertragen werde.

6. Änderung der Geltungsdauer für die

- fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen
- fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen

Frau Becker erläutert die Vorlage und führt aus, dass die Änderung der Geltungsdauer für die beiden Ordnungen der Empfehlung der Studienabteilung entspricht, Studien- und Prüfungsordnungen, die zum 30.09.2021 auslaufen, aufgrund der Coronakrise zu verlängern. Die Ordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (2016) soll bis zum 30.09.2023 und die Ordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (2016) bis zum 30.09.2022 verlängert werden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 07/2021

I. Die LSK nimmt die Änderung der Geltungsdauer für die

- fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen
 - fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen
- zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

7. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Tran-Atlantic Masters) (AMB Nr. 64/2018)

Frau Voigt berichtet, dass es im Grundsatz um eine Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung gehe, um den Studierenden, die an zwei Partnerhochschulen studieren, den Erwerb eines Double Degree zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden Änderungen im Studienverlaufsplan vorgenommen und entsprechende Muster für das Zeugnis und die Urkunde ergänzt.

Frau Dr. Matthes führt aus, dass es sich um eine Kooperation mit der Universität in North Carolina handele, die schon sehr lange gepflegt werde. Bisher gab es nur die Option, entweder ein Zeugnis der HU oder der Partneruniversität über den integrierten Auslandsaufenthalt zu bekommen. Der Wunsch, zukünftig ein Double Degree zu ermöglichen, werde von allen Seiten sehr unterstützt.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 08/2021

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

8. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium

- **im Fach Geschichte (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsbezug)**
- **im Fach Geschichtswissenschaften (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang)**

Herr Strauß berichtet, dass sich das Institut für Geschichtswissenschaften mit sehr viel Zeit, Mühe und intensiven Diskussionen den neuen Ordnungen gewidmet habe. Herr Prof. Mergel führt aus, dass die vorgenommenen Änderungen dazu beitragen sollen, die schlechten Abschlusszahlen zu verbessern und mehr Interessierte für ein Weiterstudium im Masterstudiengang zu gewinnen. Darüber hinaus sei das Institut knapp vor der Überforderung seiner Lehrkapazitäten. Deswegen sei es notwendig gewesen, die Lehrkapazitäten etwas besser zu verteilen. Dies habe sich besonders auf die Neuorientierung des Einführungsmoduls ausgewirkt. Außerdem werde mit den Änderungen die Erhöhung der Studierbarkeit als Ziel verfolgt. Dies zeige sich bei den Prüfungen in den Epochenmodulen, bei der Harmonisierung zwischen Kernfach und Zweitfach und bei der Erleichterung des Wechsels von einem Studium mit Lehramtsbezug in ein Studium ohne Lehramtsbezug. Im Hinblick auf die Verbesserung der Studierbarkeit wurde auch die Vergleichbarkeit erhöht. Bisher habe es 11 Einführungskurse gegeben, die mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jetzt sei eine Klausur vorgesehen, deren Benotung jedoch nicht in die Abschlussnote eingeht. Eine weitere Änderung wurde dahingehend vorgenommen, dass die Einführungsphase abgeschlossen sein soll, bevor die Vertiefungsphase beginnt. Bisher habe es häufig den Fall gegeben, dass Studierende vor der Bachelorarbeit stehen und ein Proseminar noch nicht abgeschlossen haben. Damit soll auch eine stärkere Kohortenbildung unterstützt werden. Die Flexibilisierung der Prüfungsformen in den Epochenmodulen führe dazu, dass zukünftig nur eine schriftliche Arbeit statt drei Arbeiten geschrieben werden müsse. Damit sei diese Phase des Studiums leichter abschließbar. Herr Prof. Mergel betont, dass zu den Änderungen ein breiter Konsens am Institut bestehe.

Frau Ziegler sieht die Änderung, dass die Note der Modulabschlussprüfung des Einführungsmoduls nicht in die Abschlussnote eingeht, als sehr sinnvoll an. Es sei eine gute Idee, die Prüfungsbelastung insbesondere im ersten Semester zu reduzieren. Sie sehe es jedoch kritisch, dass die Absolvierung der Einführungsmodule zur Voraussetzung für das Absolvieren der Vertiefungsmodule bestimmt werden. Damit sei die Gefahr für eine weitere Verschulung des Studiums und für einen Verlust an Durchmischung der unterschiedlichen Semester gegeben. Es werde eigentlich sehr geschätzt, dass man mit unterschiedlichen Wissensständen nebeneinander studieren könne. Sie befürchte, dass dieser Anspruch mit der neuen Regelung zu kurz komme. Frau Ziegler äußert weitere Bedenken, dass diese Voraussetzung dazu führen könne, dass der Studienverlauf erschwert wird.

Es sei zu bedenken, dass nicht alle Studierenden immer die Plätze in den Lehrveranstaltungen bekommen, die sie brauchen. Daher könnte es zu weiteren Verzögerungen kommen. Problematisch sei, dass zum Beispiel für das Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte nicht nur das Epochenmodul Neuere und Neueste Geschichte zur Voraussetzung gemacht wird. Sie könne sich vorstellen, dass hier vielleicht ein Kompromiss gefunden werden könnte, um den Studienverlauf zu flexibilisieren. Auch vor dem Hintergrund, dass viele Studierende wegen der Corona-Krise Verzögerungen im Studium verzeichnen, sollte eine stärkere Flexibilisierung ermöglicht werden. Herr Strauß verweist darauf, dass man die Vertiefungsmodule bereits besuchen könne, auch wenn die Epochenmodule noch nicht abgeschlossen seien. Der Abschluss der Epochenmodule sei nur Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Vertiefungsmodulen. Herr Prof. Mergel erklärt, dass diese Fragen auch am Institut diskutiert wurden. Aus didaktischen, inhaltlichen und methodischen Gründen habe man sich entschieden, die Voraussetzungen für die Vertiefungsmodule zu erhöhen. Es müssen in den Epochenmodulen Voraussetzungen geschaffen werden, um in den Vertiefungsmodulen qualifiziert mitdiskutieren zu können. Daher sei die Idee, das Studium stärker konsekutiv aufzubauen, didaktisch begründet. Außerdem gebe es mit den Übungen eine Lehrveranstaltungsart, in der die Durchmischung der verschiedenen Semester weiterhin gegeben ist. Jedoch sei es sehr wichtig, dass die methodische und handwerkliche Basis in den Epochenmodulen gelegt werde. Mit der Kohortenbildung sei der Wunsch verbunden, dass die Studierenden Gruppen bilden, in denen sie über längere Zeit zusammenbleiben, und dass eine Möglichkeit für Sozialisationsprozesse an der Universität geschaffen wird. Darüber hinaus sei eine zuverlässigere Planung der erforderlichen Lehrveranstaltungen besser möglich.

Herr Oelrichs vertritt die Auffassung, dass die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen sinnvoll seien. Er habe jedoch bereits im Institutsrat der PSE problematisiert, dass die Leistungspunkte sehr ungleich über die Semester verteilt sind. Insbesondere für das Lehramtsstudium sehe er dies sehr kritisch, weil mehrere Fächer miteinander kombiniert werden müssen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Dies könne zu einer Verzögerung des Studiums führen. Frau Schmidt antwortet, dass ihrer Auffassung nach die neue Studienordnung das beschriebene Problem etwas besser lösen werde. Die gleiche Verteilung der Leistungspunkte war bereits in der bisherigen Ordnung so vorgesehen. Durch die jetzt angebotenen alternativen Prüfungsformen werde jedoch eine Verbesserung erreicht, da beispielsweise anstelle einer zeitaufwändigen Hausarbeit eine andere Prüfungsform gewählt werden könne. Herr Dr. Conrad verweist darauf, dass es die Kernfächer Geschichte mit Lehramtsbezug und Geschichtswissenschaften sowie zwei Zweitfächer gebe. Es sei festzustellen, dass es große Wechselkohorten gebe. Daher sei es wichtig, dass die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen aufeinander abgestimmt sind. Dies erscheine aus der Erfahrung heraus wesentlich wichtiger, als eine genormte Verteilung der Leistungspunkte. Die Kritik betreffe das Kernfach mit Lehramtsbezug. Bei einer Verschiebung der Module und Leistungspunkte wären jedoch auch das andere Kernfach und die Zweitfächer betroffen, was wiederum zu Problemen führen würde. Es konnte daher keine Lösung der Problematik, die bereits in der LSK vor drei Jahren diskutiert wurde, gefunden werden. Herr Strauß ergänzt, dass die Festlegung des Studienanteils Sprachbildung auf das zweite Semester eine Ursache für das Problem darstelle.

Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo antwortet Herr Dr. Conrad, dass ein sehr starker Wechsel in jedem Semester hinsichtlich des Studiums mit oder ohne Lehramtsbezug bis hin zur Anmeldung der Bachelorarbeit zu verzeichnen sei.

Herr Prof. Mergel stellt abschließend fest, dass die neuen Ordnungen als Teil eines breiteren Reformprozesses zu sehen sind.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 09/2021

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium
 - im Fach Geschichte (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsbezug)
 - im Fach Geschichtswissenschaften (Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang)zustimmend zur Kenntnis.

- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 5 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist nicht erreicht. Die beiden Studien- und Prüfungsordnungen werden daher dem AS zur Beschlussfassung vorgelegt.

9. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Dispute Resolution

Herr Böhme erläutert, dass bei der jährlichen Evaluierung des Studiengangs die Größe eines Moduls kritisiert wurde. Da die Studierbarkeit leicht beeinträchtigt war, wurde entschieden, das Modul aufzuteilen. Bei dieser Gelegenheit wurde der komplette Modulkatalog in die englische Sprache übersetzt.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 10/2021

I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Dispute Resolution zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

10. Verschiedenes

-

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer